

Stadt Bergisch Gladbach  
Fachbereich 2 – Finanzen  
Steuerwesen 2-22  
Bürogebäude Hauptstraße 192  
51465 Bergisch Gladbach

## Erstanmeldung eines Wettbüros in der Stadt Bergisch Gladbach

Wer ein Wettbüro eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch **innerhalb von 14 Tagen** nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Bergisch Gladbach auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen (§ 6 Abs. 1 Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in Bergisch Gladbach).

|   |   |
|---|---|
| Name, Vorname des Betreibers (Steuerschuldners) | Telefonnummer/Faxnummer<br>(Angaben freiwillig) |
|---|---|

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| Anschrift des Betreibers (Steuerschuldners) | E-Mail (Angaben freiwillig) |
|---|-----------------------------|

|                           |                                       |
|---------------------------|---------------------------------------|
| Anschrift Wettbüro (Lage) | Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros |
|---------------------------|---------------------------------------|

Die Angaben über die Art der Wettangebote und der Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer sind der **Anlage zur Anmeldung eines Wettbüros in Bergisch Gladbach** zu entnehmen.

- Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung liegt vor (Genehmigung beifügen).  
 Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung wurde am \_\_\_\_\_ beantragt, wird nachgereicht sobald diese vorliegt.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

\_\_\_\_\_  
Datum, eigenhändige Unterschrift des Betreibers

### Datenschutzhinweis:

Im Internet der Stadt Bergisch Gladbach unter <https://www.bergischgladbach.de/steuerwesen.aspx> finden Sie die Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung für das Steuerwesen der Stadt Bergisch Gladbach.

Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können auch im Steuerwesen eingesehen oder bei Bedarf zugesandt werden.